

Satzung der FranconoWest AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

FranconoWest AG.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwaltung von Immobilien und sonstigen Kapitalanlagen, soweit diese nicht einer besonderen Genehmigung bedürfen, insbesondere einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 InvG, § 34 c GewO und § 32 KWG.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 33.000.000,00 (in Worten: Euro dreiunddreißig Millionen) und ist eingeteilt in 33.000.000 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juni 2012 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 15.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und zwar weder im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet,

- bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.

III. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung/Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Ist nur ein Vorstandsmitglied ernannt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder ernannt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft erteilen und sie jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB in den durch § 112 AktG gezogenen Grenzen befreien.

- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.
- (8) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss beschließen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstandes im Innenverhältnis seiner Zustimmung bedürfen.

IV. Aufsichtsrat

§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
 - (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
 - (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
-
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Fassung der Satzung ändern.
 - (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste Vergütung von EUR 1.000,00 für jede Sitzung des Aufsichtsrats.

„§ 7 Aufsichtsratsvergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten
 - (a) eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 12.500,00;

- (b) eine auf den Unternehmenserfolg des abgelaufenen Geschäftsjahres bezogene Tantieme von 0,25 Prozent des Jahresgewinns der Gesellschaft. Für die Berechnung gilt § 113 Abs. 3 AktG.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und der Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz 1. Die Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds nach Absatz (1) b) darf das Zweifache, die des Aufsichtsratsvorsitzenden das Dreifache der Vergütung nach Absatz (1) a) nicht übersteigen.
- (3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag oder an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung.
- (5) Die Vergütung nach Abs. (1) wird fällig nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats, diejenige nach Abs. 2 nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, erstmals jedoch für das am 31.12.2007 endende Geschäftsjahr.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die ihnen für die Aufsichtsrats-tätigkeit zur Last fallende Umsatzsteuer.
- (7) Die Gesellschaft bezieht die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des Aufsichtsrats in die Deckung einer von ihr als Versicherungsnehmerin im eigenen Namen und in angemessener Höhe abgeschlossenen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ein.

V. Hauptversammlung

§ 8 Ort und Einberufung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Frankfurt am Main statt.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung nach § 7 Abs. (4) anzumelden haben.
- (4) Zur Teilnahme an Hauptversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126 b BGB) anmelden.
- (5) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Nachweis ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126 b BGB) zu erbringen.
- (6) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten, die der Aktionär der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Stimmrechtsvertreter zuleitet, können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im Gesellschaftsblatt bekannt gemacht.

§ 9 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Verhandlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Hauptversammlung zur Wahl eines Vorsitzenden der Hauptversammlung.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden. Er bestimmt auch die Art und Weise der Abstimmung. Er kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Versammlung den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder zwingende Gesetze eine größere Mehrheit bestimmen. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

VI. Jahresabschluss

§ 11 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen.

- (2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

VII. Sonstiges

§ 12 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere die Notargebühren, die Kosten der Eintragung und der Bekanntmachung, Bankgebühren bis zur Höhe von EUR 3.000,00.

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 9. November 2007




(Heberer)
Notar